

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr. 315 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. Mai 2016 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatterin Abg. Mag.<sup>a</sup> Sieberth erläutert die Regierungsvorlage, die auf eine Änderung des Salzburger Grundversorgungsgesetzes abzielt. Insbesondere ginge es um die Anpassung der Grundversorgung an EU-Richtlinien. Dadurch werde die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen klargestellt und sei das Kindeswohl nun ausdrücklich als ein Grundsatz im Grundversorgungsgesetz verankert. Bei der Rechtsberatung in Themen der Grundversorgung gehe es um den Schutz vor Willkür, d. h. bei Entlassung einer Person aus einem Quartier in der Grundversorgung wegen schwerwiegender Verstöße ist eine Berufung möglich, wenn diese meint, dass die Entlassung aus unfairen Gründen erfolgt ist. Weiters sei der Familienbegriff mit anderen Terminologien vereinheitlicht worden und seien die Erziehungsberechtigten jetzt mitberücksichtigt. Abg. Mag.<sup>a</sup> Sieberth erachtet es als wichtig und sinnvoll, dass die Rahmenbedingungen in der Aus- und Fortbildung vor allem für junge Flüchtlinge und die Betreuungsqualität für besonders schutzbedürftige Personen verbessert werden. Der Punkt der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Quartieren sei auf die unmittelbare Nähe/Umgebung erweitert worden, bisher konnten Leistungen aus der Grundversorgung lediglich beendet werden, wenn der Verstoß im Quartier erfolgte. Abg. Mag.<sup>a</sup> Sieberth ersucht um Beschlussfassung.

Abg. Mag. Mete BA MA sagt, dass ihm einiges Positives aufgefallen sei, wie z. B. die Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuellen Rahmenbedingungen, die Rechtsberatung, die Informationspflicht, das Screening oder etwa die Behandlung von psychischen Erkrankungen dieser Personen. Kritisch anzumerken sei die geschätzte Zahl von ca. zehn Rechtsberatungsfällen pro Jahr mit Kosten von € 200,-- pro Beratungsfall. Hierbei könne es sich wohl nur um einen Pauschalbetrag für Hilfsorganisationen handeln. Bei der Informationspflicht handle es sich um eine Möglichkeit der Betroffenen, diese Informationen einfordern zu können, eine verpflichtende Aushändigung der entsprechenden Informationen an die betroffenen Personen wäre ihm lieber. 20 bis 30 % dieser Menschen seien traumatisiert, es würde für die Behandlung psychischer Erkrankungen die personelle Infrastruktur fehlen.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell schickt voraus, der Novelle des Grundversorgungsgesetzes nicht zuzustimmen. Das Grundversorgungsgesetz sei für ihn ein Zeichen einer funktionierenden

sozialen Gesellschaft, um Menschen in Not ein lebenswertes Leben zu ermöglichen. Diese Novelle sei jedoch auf das Problem der Asylwerberinnen und -werber ausgerichtet und entspreche in vielen Punkten nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Seiner Meinung nach werde in einigen Punkten die heimische Bevölkerung gegenüber Asylwerberinnen und -werbern benachteiligt. Klubobmann Abg. Dr. Schnell sagt, dass er zu dem Asylgedanken stehe. Man habe die Pflicht, Menschen in Not, deren Leben in Gefahr sei, zu helfen, sie aufzunehmen, ihnen eine Unterkunft zu bieten und zu versorgen. Er sei aber nicht dafür, ihnen gleichzeitig alle Grundrechte eines Sozialstaates und darüber hinaus weit mehr zukommen zu lassen.

Abg. Mag. Scharfetter meint, dass in der Diskussion Grundversorgung und Mindestsicherung vermischt werde, es ginge um die Grundversorgung von Asylwerbern.

Mag. Eichhorn (Referat 3/03) führt auf die von Abg. Konrad MBA, Mag. Mete BA MA, Klubobmann Dr. Schnell und Mag. Scharfetter aufgeworfenen Fragen betreffend der Unterschiede zwischen den Bundesländern, der Entscheidung über die Zuweisung, die Rechtsberatung, die psychosoziale Versorgung, die Entscheidung über Einzelfälle und Datenlage der Berufsausbildung, eingetragene Partner, angemessener Lebensstandard sowie Schutz der psychischen Gesundheit aus, dass er die Frage betreffend Bundesländer-Unterschiede nicht beantworten könne, da noch nicht alle Länder eine Novellierung durchgeführt hätten. Wichtig zu betonen sei, dass sich das Salzburger Grundversorgungsgesetz an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Grundversorgung halten muss, die österreichweit einheitliche Standards, Richtsätze und Mindestbedarfe festschreibe. Die Zuweisung erfolge durch Mitarbeiter der Grundversorgungsstelle (Referat 3/03) aufgrund einer Nachfrage beim Bund, je nach Zielgruppe und zur Verfügung stehendem Quartier. Was die Rechtsberatung betreffe, gebe es die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, wonach pro Fall höchstens € 200,- an Kosten anfallen dürfen. Im Land Salzburg wird hierfür der Flüchtlingsdienst der Diakonie mit einem Fördervolumen von vorerst € 2.000,- beauftragt. Man gehe von maximal zehn Fällen aus, da die Rechtsberatung nur jenen Asylwerbern zustehe, die bescheidmäßig nach § 9 Grundversorgungsgesetz aus der Grundversorgung entlassen wurden. Was die Informationspflicht nach § 3 betreffe, würden die Asylwerber bereits jetzt schriftlich über die Leistungen und Pflichten seitens der Caritas informiert und dies entsprechend dokumentiert. In Abstimmung mit der Caritas gebe es das Projekt SOTIRIA (Krisenintervention und Psychotherapie für Asylwerberinnen und -werber), welches aus Mitteln der Grundversorgung mit einem Betrag von ca. € 14.900,- gefördert werde. Das Screening solle mit 1.6.2016 starten und mit Jahresende 2016 abgeschlossen sein. Derzeit gebe es noch keine Daten bezüglich der Berufsausbildung, man sei aber in Abstimmung mit AMS und Abteilung 1 in Vorbereitung, um diese Daten erfassen zu können. Neben den Berufsqualifikationen sollen auch Daten zur Nationalität, zum Alter, zur Familienstruktur und Ausbildung sowie sonstige Fähigkeiten und Kompetenzen erhoben werden. Mag. Eichhorn führt ergänzend aus, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt werde, die kostenlose Rechtsberatung für ausgewählte Fälle sei in der EU-Richtlinie vorgesehen. Für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen sei ein Asylwerber so wie Bezieher der Mindestsicherung krankenversichert. Für eine Leistung, die über den Leistungskatalog der GKK hinausgehe, könne nach Einzelfallprüfung und chefärztlicher Bewilligung eine Zusatzleistung gewährt

werden, da diese Gruppe aus dem Unterstützungsfonds der GKK ausgeschlossen ist. Bei den eingetragenen Partnern handle es sich um gleichgeschlechtliche Menschen, die sich in Österreich nicht verehelichen, sondern über eine eingetragene Partnerschaft ein eheähnliches Verhältnis begründen. Der Familienbegriff stelle auf den Aufenthalt in Österreich ab.

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA sagt, dass im Sinne der Gleichstellung wichtig sei, dass geltendes österreichisches Recht zur Anwendung komme. Das Strafrecht gelte für Asylwerbende und anerkannte Flüchtlinge wie für österreichische Menschen, Verstöße seien zu ahnden, es gebe keine Bevorzugung oder Benachteiligung.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Gutschi erklärt, dass eine Anpassung an die EU-Richtlinien erfolgen müsse. Man könne diskutieren, in welchem Ausmaß die kostenlose Rechtsberatung Sinn mache, dürfe jedoch nicht von einer Ungleichberechtigung sprechen, da auch österreichische Bürger die Möglichkeit kostenloser Rechtsberatungen bei verschiedenen Interessensvertretungen oder Institutionen hätten. Alle anderen Anpassungen, insbesondere der Familienbegriff, seien zeitgemäß und legitim. Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Gutschi kündigt Zustimmung zur Vorlage an.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) führt zum in der Diskussion entstandenen Vorhalt, dass die vorgesehene Bestimmung unsachlich sei, aus, dass es sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie (Art. 20 Abs. 4) handle. Bereits im geltenden Recht gebe es eine Bestimmung, dass eine Leistungsentziehung möglich sei, wenn irgendwo eine Straftat passiere (§ 9 Abs. 1 Z 1), d. h. die Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Asylausschlussgrund darstellen kann. In Entsprechung der Richtlinienvorgabe werde herausgestrichen, dass bei Verstößen gegen Verhaltensvereinbarungen des Unterbringungszentrums die Leistung eingeschränkt bzw. entzogen werden kann. Es erübrige sich die Frage, ob es irgendeine Judikatur oder in einem anderen Rechtsbereich vergleichbare Bestimmungen gebe, wo Sanktionen an eine Tatbegehung an einem bestimmten Tatort geknüpft werden und sei dies für diesen Zusammenhang völlig irrelevant. Die EU-Richtlinie bedeute eine Verschärfung und sehe vor, dass man die Leistungen kürzen oder entziehen kann, wenn der Asylwerber gegen Vorschriften der Unterbringungszentren verstößt. Dies werde mit dieser Bestimmung umgesetzt. Würde man es nicht umsetzen, könne man mit Ausnahme bei einer strafrechtlichen Verurteilung die Leistung nicht entziehen oder kürzen.

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA unterstreicht, dass es in den Quartieren Sanktionsmöglichkeiten brauche. Darüber würde die Behörde entscheiden und gegen solche Entscheidungen gebe es die Möglichkeit dieser eingeschränkten Rechtsberatung im Falle einer Kürzung oder Entziehung der Grundversorgungsleistungen. Auf die Frage der Abg. Riezler-Kainzner bezüglich Fahrtkosten zu Bildungsmaßnahmen und umfassendem Einkommensbegriff führt Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA aus, dass sich die Verordnung in Ausarbeitung befinde. Bisher hätten fünf Bundesländer (Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Niederösterreich und Burgenland) die EU-Richtlinie umgesetzt, teilweise bereits 2013. Man halte sich österreichweit an die 15a B-VG-Vereinbarung, welche z. B. die Kostensätze, die vom Bund refundiert werden, enthalte.

Ergänzend zur Frage von Klubobmann Abg. Naderer, was ein gefährlicher Angriff im Sinne des Grundversorgungsgesetzes bedeute, führt Dr. Sieberer aus, dass der Begriff, wenn er im Sicherheitspolizeigesetz gleich ist, analog auszulegen sei.

Dr. Sieberer ergänzt, dass bei § 24 Abs. 4 auf eine Art. 15a B-VG Vereinbarung verwiesen werde, die es noch nicht gebe. Nachdem man nicht mit Sicherheit sagen könne, ob diese bis 30.6.2016 zustande komme, müsse daher in § 24 Abs 4 die Wortfolge „in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl Nr ...../.....“, entfallen.

Die Modifikation findet die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 315 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass in § 24 Abs 4 die Wortfolge „in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl Nr ...../.....“, entfällt.

Salzburg, am 25. Mai 2016

Die Verhandlungsleiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juni 2016:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPÖ, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.